

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **für Veranstaltungen im Schloss Ginselberg:**

Die im Folgenden wiedergegebenen Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen, die in dem im Eigentum von Carl Ludwig Schönfeldt stehenden Schloss Ginselberg, Ginselberg 15, 3270 Scheibbs, und/oder dem daran angrenzenden Areal durchgeführt werden, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Carl Ludwig Schönfeldt – im Folgenden kurz „CLS“ genannt – abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn CLS ihnen nicht nochmals nach Erhalt ausdrücklich widersprechen sollte. Spätestens mit der Entgegennahme, der von CLS angebotenen Leistungen gelten diese AGB als akzeptiert. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten diese AGB nur insoweit, als ihnen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

1. Leistungsumfang

- 1.1 CLS stellt seinen Kunden Räumlichkeiten in und gegebenenfalls auch auf dem Areal des Schlosses Ginselberg zum Zweck der Abhaltung von Veranstaltungen (Hochzeiten, Firmenfeiern etc) entgeltlich zur Verfügung und erbringt zudem umfangreiche Organisations- und Betreuungsleistungen. Die Durchführung einer Veranstaltung im Schloss Ginselberg ist – sofern nicht im konkreten Angebot Abweichendes vorgesehen ist - an die Bedingung geknüpft, dass zusätzlich zu den Veranstaltungsräumlichkeiten mindestens fünf Zimmer im Schloss für die Übernachtung angemietet werden.
- 1.2 Der konkrete Leistungsumfang und das hierfür geschuldete Entgelt sind Gegenstand eines zwischen dem Kunden und CLS gesondert abzuschließenden Vertrages. Die Vermietung einzelner Räumlichkeiten des Schlosses erfolgt immer nur für einen zeitlich eng beschränkten Zeitraum von wenigen Tagen, sodass das Mietrechtsgesetz schon aus diesem Grund nicht zur Anwendung gelangt.

2. Mietdauer

- 2.1 Die vom Kunden angemieteten Räumlichkeiten können am Tag der Veranstaltung ab <9:00 Uhr> (bei mehrtägigen Veranstaltungen ab <08:00 Uhr>) bezogen werden und müssen bis spätestens <12:00 Uhr> am Tag nach der Veranstaltung bzw dem Veranstaltungsende in ordnungsgemäßen Zustand retourniert werden. Sollte das Areal des Schlosses schon am Vortag der Veranstaltung für Bautätigkeiten benötigt werden, ist hierfür eine Pauschale von EUR 500,-- (netto) zu entrichten.
- 2.2 In dem für die Veranstaltung zu entrichtenden Mietentgelt sind folgende Leistungen mitabgegolten:
 - Bereitstellung, Auf- und Abbau des im Schloss vorhandenen – für die Veranstaltung festgelegten – Mobiliars (Tische und Stühle, Bänke etc). Mangels abweichender Vereinbarung werden die Zimmer und Salons standardmäßig ausgestattet;
 - Beleuchtung des Parks ab Dämmerung;
 - Parkplätze während der Dauer der Veranstaltung;
 - Benützung der vorhandenen WCs und Liftanlagen;
 - Verbrauchsnebenkosten (Strom/Wasser/Heizung etc);
 - Müllentsorgung.
- 2.3 Folgende Leistungen sind vom Mietentgelt nicht umfasst und daher im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu beauftragen:

- Catering;
- Personalaufwand für Aufbau und Abbau von Mobiliar/Dekorationen;
- Personalaufwand für technischen Support, Servicepersonal;
- Eventmanagement;
- Eventversicherung;
- Endreinigung (bei starker Verschmutzung).

2.4 Nach Ablauf der Mietdauer sind sämtliche Räume und Flächen in jenem einwandfreien Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Sollten die angemieteten Räume und Flächen ganz oder teilweise über die vereinbarte Mietdauer hinaus benützt werden, ist hierfür pro Tag ein zusätzliches Entgelt in jener Höhe zu entrichten, das der für die Veranstaltung vereinbarten (Tages-) Miete dieser Räumlichkeiten entspricht.

3. Sorgsamer Umgang mit den angemieteten Räumlichkeiten und Flächen

3.1 Die vom Kunden angemieteten Räumlichkeiten und Flächen einschließlich des darin befindlichen Mobiliars sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln.

3.2 Konkret bedeutet das, dass

- das Aufstellen von Gegenständen mit Metallfüßen, die nicht durch Filzbeläge geschützt sind, sowie das Verrücken schwerer Gegenstände zu unterlassen ist;
- Verunreinigungen des Bodens, insbesondere durch Speisen und Getränke, sofort zu entfernen sind;
- die angemieteten Räume und Veranstaltungsflächen nicht mit Hubwagen befahren werden dürfen (sollten kleinere rollbare Wagen verwendet werden, darf die Belastung nicht so groß sein, dass Spuren auf dem Boden/Teppich zurückbleiben; zudem müssen die Rollen im Vorfeld auf Fremdkörper, wie zB Steine untersucht werden);
- auf dem gesamten Areal des Schlosses keine Pyrotechnik eingesetzt werden darf (Nebelmaschinen oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit CLS benützt werden);
- die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen sowie Fluchtwege im Schloss permanent freizuhalten sind;
- das Bekleben von Wänden, Fenstern etc. sowie das Einschlagen von Nägeln untersagt ist;
- CLS über alle geplanten Dekorationsarbeiten und technischen Aufbauten im Vorfeld zu informieren ist (wie zB dem Einsatz von Tischdekorationen mit Kerzen, Künstlerprogramm oder ähnliches);
- nur Gegenstände zur Ausstattung und Ausschmückung verwendet werden dürfen, die entweder aus nicht-brennbaren Materialien (Baustoffklasse A) oder zumindest aus schwer entflammaren Stoffen bestehen (B1-Material) bestehen;
- bei Aufbauten von Bühnen ein ausreichender Mindestabstand zu Wänden und fixen Einrichtungsgegenständen einzuhalten ist;
- bei der Verwendung von Schweinwerfern, elektrischen Geräten und stromführenden Steckverbindungen Hitzeschutzmatten unterzulegen sind (Strom- und andere Kabel müssen zudem stolpersicher abgedeckt werden).

4. Dekorationen und Aufbauten

4.1 Die Verwendung von Dekorationsmaterial und technische Aufbauten in den Räumlichkeiten des Schlosses Ginselberg ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CLS gestattet.

4.2 Durch derartige Dekorationen bzw Aufbauten dürfen die Räume und die Baulichkeiten des Schlosses nicht beschädigt werden. Die Anbringung/der Aufbau muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen, müssen penibel eingehalten werden. Bei (technischen) Aufbauten sind zudem entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die zur Verfügung gestellten Bereiche nicht beschädigt werden.

- 4.3 Allenfalls von CLS bereitgestellte Dekorationen und Aufbauten sind gesondert abzugelten und verbleiben im Eigentum von CLS, allfällige Schäden hieran sind vom Kunden zu ersetzen.

5. Organisation und Betreuung des Kunden

Die Durchführung von Veranstaltungen im Schloss Ginselberg ist mit einem beträchtlichen Organisationsaufwand verbunden. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, unterstützt CLS den Kunden sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung. Für diese Serviceleistungen verrechnet CLS gesonderte Organisations- und Betreuungspauschalen, die zusätzlich zu dem Entgelt für die angemieteten Räumlichkeiten zu entrichten sind. Die Höhe dieser Pauschalen hängt insbesondere vom Umfang und der Art der Veranstaltung ab und wird daher mit dem Kunden individuell vereinbart.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

7. Haftung des Kunden

- 7.1 Der Kunde haftet CLS für alle Nachteile, die CLS durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in den Räumen des Schloss Ginselberg anwesend sind, erleidet. Diese Haftung erstreckt sich insbesondere auch auf Beschädigung des Gebäudes oder von Fahrnissen des Schloss Ginselberg.
- 7.2 Der Kunde hat die angemieteten Räumlichkeiten und Flächen bei Übernahme unverzüglich auf vorhandene Schäden zu untersuchen und gegebenenfalls CLS unmittelbar auf dieselben hinweisen. Schäden, die nicht bei Übernahme gerügt werden, gelten bis zu einem vom Kunden zu erbringenden Beweis des Gegenteils als von ihm oder seinen Gästen verursacht.
- 7.3 In dem mit CLS gesondert abzuschließenden Vertrag kann dem Kunden die Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis geeigneter Versicherungen (Veranstaltungshaftpflicht etc) auferlegt werden. Diese Versicherungen müssen eine ausreichende Deckung für mögliche Personen- und Vermögensschäden, insbesondere auch an der Gebäudesubstanz, vorsehen. Die Durchführung der Veranstaltung steht in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Kunde CLS den Abschluss und die ordnungsgemäß erfolgte Zahlung der Prämien spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn nachweist.
- 7.4 Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem Areal des Schlosses nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson aufhalten. Die Aufsichtspersonen (etwa Eltern, LehrerInnen) haben die ihnen Anvertrauten sorgsam zu beaufsichtigen, um so Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden.
- 7.5 Bei Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc CLS sowie das Schloss Ginselberg einschließlich dessen Adresse anzugeben, und zudem kenntlich zu machen, dass der Veranstaltungsbesucher ausschließlich in einem Rechtsverhältnis zum Kunden – und nicht zu CLS – steht.

8. Haftung von CLS

- 8.1 CLS haftet dem Kunden für von ihm zu vertretende Sachschäden nur dann, wenn CLS selbst oder ihm zuzurechnende Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Diese Haftung ist zudem betragsmäßig mit der Höhe der vereinbarten Mietentgelte beschränkt.

- 8.2 Für Personenschäden hat CLS nur dann einzustehen, wenn diese von ihm oder ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind. In jenen Fällen, in denen Personenschäden auf das sorglose Verhalten des Kunden (etwa durch Missachtung der in Punkt 3.2 umschriebenen Pflichten) und/oder der vom ihm eingeladenen Gäste zurückzuführen ist, trifft CLS keine Verantwortung.
- 8.3 CLS haftet überdies nicht für Nutzungsbeeinträchtigungen die durch äußere Umstände, wie beispielsweise Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelaästigungen oder höhere Gewalt bewirkt werden, es sei denn, diese Umstände sind auf das Schloss Ginselberg oder auf von CLS veranlasste Maßnahmen zurückzuführen und vom Kunden nicht aufgrund gesetzlicher Vorgebabe oder Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen zu dulden.

9. Nichtdurchführung bzw Stornierung der Veranstaltung

- 9.1 Sollte die Durchführung der Veranstaltung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unterbleiben, hat er CLS dennoch das vereinbarte Entgelt zu entrichten.
- 9.2 Nichts anderes gilt aber auch in Fällen, in denen die Durchführung der Veranstaltung infolge höherer Gewalt – worunter etwa auch eine Pandemie oder schwere Unwetter zu verstehen sind – unmöglich oder unzulässig ist.
- 9.3 Im Falle einer Stornierung hat der Kunde folgende Stornierungskosten zu tragen:
- ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (durch Annahme des von CLS unterbreiteten Angebotes) 50% der vereinbarten Raummieten
 - ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% der vereinbarten Raummieten
 - Falls eine bereits fixierte und bestätigte Buchung nicht storniert, sondern von einem bestimmten Datum auf anderes Datum verlegt/verschoben werden soll, wird eine einmalige Zahlung von EUR 1.000,- fällig (Termine, die bereits einmal verschoben worden sind, können nicht mehr storniert oder verschoben werden).

10. Kündigung des Vertrages durch CLS

- 10.1 CLS ist berechtigt, das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Abhaltung der Veranstaltung der reibungslose Geschäftsbetrieb oder der Ruf und die Sicherheit des Schlosses Ginselberg gefährdet würden oder wenn vereinbarte (Akonto)Zahlungen nicht rechtzeitig einlangen und auch eine angemessene Nachfrist von sieben Tagen ungenützt verstrichen ist.
- 10.2 Im Falle einer derartigen Kündigung hat der Kunde CLS alle dadurch entstehenden Schäden und Kosten zu bezahlen.

11. Sicherheit und Brandschutz

Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen sowie die Fluchtwege im Schloss Ginselberg sind aus sicherheitstechnischen Gründen permanent freizuhalten sind. Im gesamten Schloss herrscht striktes Rauchverbot; Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen im Freien gestattet.

12. Einhaltung der für die Veranstaltung maßgeblichen Vorgaben

- 12.1 Der Kunde und zugleich Veranstalter ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und die Einholung aller für die Veranstaltung allenfalls erforderlichen Bewilligungen alleine verantwortlich. Diese Bewilligungen sind CLS spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn in Kopie auszuhändigen.
- 12.2 Allfällige Auflagen sind vom Kunden auf eigene Kosten und solcherart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand und keine Nachteile für CLS entstehen. Eine behördlich allenfalls vorgeschriebene Teilnahme öffentlicher Aufsichtsorgane hat der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen.
- 12.3 Ist die Einhaltung vorgeschriebener Auflagen durch den Kunden – aus welchen Gründen auch immer – nicht (mehr) gewährleistet, kann CLS die Abhaltung der Veranstaltung untersagen bzw diese abrechnen; diesfalls kommen für die Abrechnung die Stornoregelungen sinngemäß zur Anwendung.
- 12.4 Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren sowie veranstaltungsbezogener Steuern (zB Vergnügungssteuer) ist der Kunde verantwortlich. Sollte CLS direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat ihn der Kunde schad- und klaglos zu halten.

13. Veranstaltungsgesetz und AKM

- 13.1 Laut dem Niederösterreichischem Veranstaltungsgesetz sind bestimmte Veranstaltungen anmelde- oder konzessionspflichtig. Diese Anmeldung obliegt der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist zudem alleine dafür verantwortlich, dass allfällige gesetzliche Höchstgrenzen nicht überschritten werden und hält CLS diesbezüglich schad- und klaglos.
- 13.2 Veranstaltungen mit Musik- oder Literaturdarbietungen müssen, sofern es sich hierbei nicht um eine private Veranstaltung (Hochzeit udgl) handelt, vom Kunden bei der AKM angemeldet werden. Im Unterlassungsfall muss der Kunde mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. Nähere Informationen sind unter www.akm.at abrufbar.

14. Ablauf der Veranstaltung, Teilnehmeranzahl

- 14.1 Der Nutzer verpflichtet sich, CLS oder einer von ihm genannten Ansprechperson spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn einen Ablaufplan der Veranstaltung sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich bekanntzugeben. Die bekanntgegebene Teilnehmerzahl ist sodann die garantierte Mindestzahl, für die CLS die Vorbereitungen trifft.
- 14.2 Sollte die tatsächliche Teilnehmeranzahl höher sein als bekannt gegeben, so kann CLS nicht garantieren, dass die erforderlichen Kapazitäten (Personal, Bestuhlung, etc.) vorhanden sind. Übersteigt die tatsächliche Teilnehmeranzahl die behördlich genehmigte Personenanzahl für das Schloss Ginselberg oder einzelne seiner Räume, so hat CLS das Recht, in Absprache mit dem Nutzer jenen Personen, durch die die zulässige Anzahl überschritten würde, die Teilnahme zu verweigern.
- 14.3 Die Bestuhlung muss bis spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. Zusatzwünsche während oder nach Beendigung des Aufbaus werden, sofern dies möglich ist, erfüllt; der damit verbundenen Mehraufwand kann jedoch zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

15. Verabreichung von Speisen und Getränke durch externe Anbieter

- 15.1 Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist von den von CLS angebotenen Leistungen nicht umfasst. Ein vom Veranstalter beauftragter Caterer bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CLS. Weiters ist im Voraus zu klären, welche Räumlichkeiten bzw technischen Einrichtungen im Schloss durch den Caterer benutzt werden dürfen.
- 15.2 Im Schloss befindet sich eine Vorbereitungsküche, die dem Caterer bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, für die Reinigungskosten in fremdüblicher Höhe aufzukommen. Darüberhinausgehende Sonderwünsche des Kunden werden, sofern dies möglich ist, erfüllt; hierfür wird ihm jedoch ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.
- 15.3 Das Mitbringen von Speisen zur Konsumation in das Schloss Ginselberg, außer durch das gebuchte Catering-Unternehmen, ist nicht gestattet. Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn dies mit CLS schriftlich vereinbart worden ist.
- 15.4 Dem Kunden ist das Ausschanken selbst mitgebrachter Getränke gestattet, er darf zu diesem Zweck auch die Bar im Schloss verwenden. CLS verlangt hierfür kein „Stoppelgeld“.

16. Rückstellung, Kautio n und Endreinigung

- 16.1 Die angemieteten Räumlichkeiten sind zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemä ßen Zustand, geräumt von sämtlichen Fahrnissen des Kunden (einschließ lich der mitgebrachten Dekoration)sowie den Fahrnissen der von ihm beauftragten Professionisten (zB Caterer) an CLS zurückzustellen.
- 16.2 Erfolgt dies nicht ordnungs- und/oder fristgemäß, ist das CLS berechtigt, hierfür ein Entgelt in zum vereinbarten Entgelt analoger Höhe in Rechnung zu stellen (siehe auch Punkt 2.4). Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden, insbesondere bedingt durch die Störung nachfolgender Veranstaltungen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für diese Schäden haftet der Kunde jedenfalls, auch ohne eigenes Verschulden.
- 16.3 Zur Abdeckung der Reinigungskosten und allfälliger kleiner Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten und Flächen hat der Kunde eine Kautio n in der Höhe von EUR 500,-- zu leisten, diese ist spätestens gemeinsam mit der Schlußzahlung zu entrichten. Sollten die angemieteten Räumlichkeiten bei der Rückstellung einen über das übliche Ausmaß hinausgehenden Verschmutzungszustand aufweisen, ist CLS berechtigt, die Kosten für die Endreinigung aus der Kautio n zu decken.
- 16.4 Sollte die Kautio n nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sein, wird der nicht zur Abdeckung von Schäden herangezogene Betrag umgehend an den Kunden refundiert.

17. Keine Haftung für Wertsachen

- 17.1 Wertsachen wie Schmuck, Bargeld udgl sowie sonstige Gegenstände, die vom Kunden/Veranstalter, seinen Auftragnehmern oder von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden, unterliegen nicht der Haftung von CLS.
- 17.2 Eine Bewachung des Schlosses und des angrenzenden Areals vor dem unbefugten Zutritt durch Nichtberechtigte, ist nicht von Leistungsumfang von CLS umfasst. Dem Kunden wird diesbezüglich dringend der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nahegelegt.

18. Vertragsabschluss und Anzahlungen

- 18.1 Das dem Kunden von CLS unterbreitete Angebot ist für die Dauer von 21 Tagen (gerechnet vom Angebotsdatum) gültig. Danach ist CLS hieran nicht mehr gebunden.
- 18.2 Damit eine verbindliche Vereinbarung zustande kommt, muss das Angebot innerhalb dieses Zeitraumes vom Kunden schriftlich angenommen werden.
- 18.3 Der Kunde ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Annahme des Angebotes (= Vertragsabschluss) eine 1. Anzahlung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Bruttogesamtbetrages zu leisten. Der Restbetrag von 50 % des Bruttogesamtbetrages ist (ebenso wie die gemäß Punkt 16.3 geschuldete Kautions) spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn zu bezahlen. Die geleisteten Akontozahlungen werden bei einer allfälligen Endabrechnung berücksichtigt.
- 18.4 Eine allfällige Endabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen.
- 18.5 Im Falle des Verzuges mit einer der geschuldeten Zahlungen gebühren CLS Verzugszinsen in der Höhe von 10 % pro Jahr.
- 18.6 Die von Dritten erbrachten Leistungen sind direkt mit diesen zu verrechnen. CLS ist allerdings – bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung – dazu berechtigt, eine Gesamtabrechnung aller im Zuge der Veranstaltung angefallenen Leistungen vorzunehmen, wobei Fremdleistungen (wie zB Catering) im Namen und für Rechnung des Dritten zur Abrechnung gelangen.

19. Werbemittel

Werbemittel, auf denen mit dem Schloss Ginselberg geworben wird, bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch CLS. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die in Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechten) entstehen und hält CLS diesbezüglich schad- und klaglos.

20. Weitergabe an Dritte

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Rechte aus der mit CLS bestehenden Vertragsbeziehung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CLS an Dritte, unter welchem Rechtstitel auch immer, weiter zu geben.

21. Ausübung des Hausrechtes

CLS steht das Recht zu, Personen, die die Veranstaltung(en) im Schloss Ginselberg stören oder andere Gäste belästigen oder gefährden, in Ausübung des Hausrechtes des Gebäudes und der Liegenschaft zu verweisen. Hunde und andere Haustiere dürfen, sofern nicht eine ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung durch CLS vorliegt, nicht auf das Areal des Schlosses mitgebracht werden.

22. Sonstige Bestimmungen

- 22.1 Erklärungen und Mitteilungen, die CLS an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte Anschrift schickt, gelten diesem auch dann als zugegangen, wenn der Nutzer es verabsäumt hat, CLS einen Wechsel der Anschrift mitzuteilen.
- 22.2 Änderungen und/oder Ergänzungen des mit CLS abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernisse.
- 22.3 Auf das mit CLS begründete Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Schloss Ginselberg wird – sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen – das für Scheibbs sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 22.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Vertragsunterzeichnung vom Nutzer ausdrücklich zur Kenntnis genommen und sind unabdingbarer Bestandteil jedes mit CLS abgeschlossenen Vertrages.
- 22.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.